

OFD Karlsruhe vom 05.04.2011
(S 7279 – juris)

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Zur Frage, in welchen Fällen eine Bauleistung i.S. des § 13b UStG vorliegt (vgl. auch Abschnitt 13b.1 UStAE und BMF-Schreiben vom 02.12.2004, BStBl I, 1129), gilt Folgendes:

1. Reparatur- und Wartungsleistungen

Nach Abschn. 13b.1 Abs. 9 Nr. 15 UStAE fallen Reparatur- und Wartungsleistungen an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken nur dann unter die Regelung des § 13b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UStG, wenn das Nettoentgelt für den einzelnen Umsatz die Bagatellgrenze von 500 € überschreitet. Nachdem Ergebnis der Erörterungen der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind Wartungsleistungen, die einen Nettowert von 500 € übersteigen, nur dann als Bauleistungen zu behandeln, wenn Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden.

2. Begriff der Bauleistung

Leistungsbeschreibung	ja	nein	Bemerkungen
• Abbruch von Bauwerken einschließlich Abtransport und Deponierung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
• Abtransport von Erdaushub als	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vgl. aber Erdaushub

selbständige Hauptleistung			
• Analyse von Baustoffen		x	
• Anlagenbau (Montagebänder, Montagelinien, Krananlagen, Kiesförderanlagen, Getränkeabfüllanlagen usw.)	x		Eine Bauleistung liegt vor, wenn große Maschinenanlagen zu ihrer Funktionsfähigkeit aufgebaut werden müssen oder wenn ein Gegenstand aufwändig installiert werden muss.
• Anzeigentafel (Flughafen, Bahnhof)	x		vgl. Lichtwerbeanlage in Abschn. 13b.1 Abs. 9 Nr. 11 Satz 2 UStAE
• Arbeitnehmerüberlassungen		x	dies gilt auch dann, wenn der Entleiher Bauleistungen erbringt
• Austausch von Stromzählern	x		
• Aufzug	x		
• Bauaustrocknung	x		
• Baukran, zur Verfügung stellen mit Bedienungspersonal		x	es sei denn, dass der Kranführer eigenverantwortlich beim Einsetzen von Teilen tätig wird
• Bausatzhaus	x		wenn die Verantwortung für die ordnungsgemäße Gebäudeerrichtung mindestens teilweise beim Lieferer des Bausatzes liegt
• Bauschuttzerkleinerung		x	
• Beleuchtungsinstallation		x	ausgenommen Beleuchtungssysteme (z.B. in Kaufhäusern oder Fabrikhallen)
• Berliner Verbau	x		
• Betongleitschutzwände und Stahlgleitschutzwände	x		Ausnahme: vorübergehender Aufbau z.B. im Baustellenbereich
• Betonmischer	x		wenn gleichzeitig Bedienungspersonal für substanzverändernde Arbeiten zur Verfügung gestellt wird, z.B. Verfüllung von Ortbeton

• Betonpumpe		x	vgl. aber Betonmischer
• Blitzschutzsysteme (auch Erdungsanlagen, Überspannungsschutz)	x		
• Bodenbeläge	x		
• Brandmeldeanlageeinbauen	x		
• Brückenbau	x		
• Brunnenbau	x		
• Dachbegrünungen	x		
• EDV-Anlagen	x		wenn sie fest mit dem Bauwerk verbunden sind
• Einrichtungsgegenstände (incl. Einbauküche, Regale)	x		wenn mit Gebäude fest verbunden und nicht ohne größeren Aufwand vom Gebäude wiedertrennbar (vgl. Abschn. 13b.1 Abs. 7 Nr. 2 UStAE)
• Elektrogeräteanschießen		x	Ausnahme: Einbau in eine fest installierte Einbauküche
• Erdaushub	x		auch incl. Abtransport und Deponierung (vgl. Abbruch von Bauwerken)
• Erdkabelverlegen oder austauschen	x		siehe auch Überlandleitungen
• Erdwärmebohrung	x		
• Fang-und Sicherheitsnetze bei Baumaßnahmen im Außenbereich		x	vgl. Gerüstbau in Abschn. 13b.1 Abs. 9 Nr. 9 UStAE
• Fahrbahnbelag	x		incl. Aufsaugen und Entsorgen von abgefrästen Fahrbahndecken
• Fahrbahnmarkierung - endgültig(Weißmarkierung) - vorübergehend	x	x	

• Fertigaragen	x		wenn der Lieferer die Verantwortung für das ordnungsgemäße Aufstellen trägt
• Festzeltterrichtung		x	vgl. Material- und Bürocontainer in Abschn. 13b.1 Abs. 9 Nr. 6 UStAE
• Feuerlöschereinbau, fester Verbund mit dem Gebäude		x	kein Einrichtungsgegenstand i.S. des Abschn. 13b.1 Abs. 7 Nr. 2 UStAE
• Fliegenschutzgitter / Sonnenschutzfolien	x		
• Fotovoltaik- und Solaranlagen	x		vgl. Lichtwerbeanlage in Abschn. 13b.1 Abs. 9 Nr. 11 Satz 2 UStAE
• Gartenanlagen	x		wenn befestigte Wege, Terrassen, Mauern, Brücken, ortsfeste Sprengleranlagen o.Ä. Teil der Leistung sind
• Gartenzaun	x		
• Gebäude: schlüsselfertige Erstellung eines Gebäudes auf fremdem Grund und Boden incl. Fälle des einheitlichen Vertragswerkes i.S. des Abschnitt 4.9.1 Abs. 1 UStAE	x		vgl. S 7279 Karte 2
• Gewerbliche Geschirrspüler	x		wenn sie durch Fundamente oder Vorrichtungen mit dem Gebäude fest verbunden sind
• Grabstein		x	außer bei Mausoleen
• Grundwasserabsenkung	x		
• Hausanschlüsse	x		vgl. Abschn. 13b.1 Abs. 7 Nr.8 UStAE
• Kanalbau	x		
• Kranvermietung mit Bedienungspersonal zwecks Abladen von Baustoffen		x	
• Landschaftsgestaltung		x	anschütten von Hügeln und Böschungen sowie das Ausheben von Gräben und

			Mulden
• Markise (Einbau)	x		
• Maschinen		x	Das Erstellen von Fundamenten, Sockeln und Befestigungsvorrichtungen sind in der Regel Nebenleistungen (vgl. Abschn. 13b.1 Abs. 9 Nr. 2 UStAE)
• Messestand(Aufstellen)		x	
• Pflasterarbeiten	x		
• Pflege einer Dachbegrünung		x	
• Photovoltaikanlagen	x		vgl. Lichtwerbeanlage in Abschn. 13b.1 Abs.9 Nr. 11 Satz 2 UStAE
• Planierraupe, zur Verfügungstellung mit Bedienungspersonal		x	vgl. Baukran
• Regalförderzeug		x	vgl. Anlagenbau
• Rodung, Herausfräsen der Wurzeln und Abtransport		x	es sei denn, die Arbeiten werden im Zusammenhang mit der Errichtung eines Bauwerksdurchgeführt
• Rohrreinigung		x	es sei denn, dass Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden und die Grenze von 500 € überschritten ist, vgl. Abschn. 13b.1 Abs. 9 Nr. 15 UStAE
• Rolltreppe(Einbau)	x		
• Sanierung von Bauteilen (Korrosionsschutz) im eigenen Betrieb ohne Aus- und Einbau vor Ort		x	
• Saunaeinbau	x		
• Silo	x		wenn es im Rahmen einer Werklieferung vor Ort errichtet bzw. aufgebaut wird
• Spielplätze und Spielanlagen	x		wenn mit dem Grund und Boden durch Fundament o.ä. fest verbunden

• Tankanlageeinbau	x		
• Telefonanlagen	x		vgl. EDV-Anlagen
• Überlandleitungen verlegen oder austauschen	x		siehe auch Erdkabel
• Verkehrsschilder und Ampelanlagen - dauerhaft - vorübergehend	x	x	bei substanzverändernden Instandhaltungsarbeiten gilt die Grenze von 500 € (vgl. Abschn. 13b.1 Abs. 9 Nr. 15 UStAE)
• Verlegen von Rohren für die Energie- oder Wasserversorgung	x		
• Verkehrsleitanlagen auf Baustellen, die nur für die Zeit der Baustelle errichtet werden		x	vgl. Betongleitschutzwände
• Video-Überwachungsanlage	x		
• Wartung von Brandschutzanlagen, Heizungsanlagen, Klimaanlage und Windkraftanlagen	x		wenn Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden und die Grenze von 500€ überschritten ist, vgl. Abschn. 13b.1 Abs. 9 Nr. 15 UStAE

3. Kleinunternehmer

Ein Leistungsempfänger, der eine Bauleistung von einem Unternehmer bezieht, bei dem die Steuer nach § 19 Abs. 1 UStG nicht erhoben wird, schuldet keine Umsatzsteuer nach § 13b UStG (vgl. § 13b Abs. 2 Satz 4 UStG). Dagegen kann ein Kleinunternehmer, der Bauleistungen erbringt, als Leistungsempfänger Umsatzsteuer nach § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG schulden.